

II-1727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

773/A.B.

zu 743/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. - K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. L e i t n e r und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene EntschlieÙung (67) 17.

-.--.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Kranzl-
mayr, Gabriele und Genossen haben am 15. Mai 1968 unter Nr. 743/J an die
Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene
EntschlieÙung (67) 17 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die vom Ministerkomitee des Europarates am 29.
Juni 1967 angenommene EntschlieÙung (67) 17 betreffend die sozialen Aspekte
der Regionalplanung richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an die
Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um der
Durchführung dieser EntschlieÙung nachzukommen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt
zu beantworten:

Die EntschlieÙung (67) 17 zieht in Erwägung, daß die sozialen Aspekte
der regionalen Entwicklung Gegenstand dauernden Interesses sein sollten
und daß es notwendig ist, die materielle und wirtschaftliche Planung mit
der sozialen so zu koordinieren, daß auch diese zu einem integrierenden
Teil der regionalen Entwicklungspläne wird; sie empfiehlt den Regierungen
der Mitgliedstaaten des Europarates, in ihrer Entwicklungspolitik die in
der gegenständlichen EntschlieÙung angeführten Grundsätze anzuwenden.

Der Wortlaut der EntschlieÙung des Europarates (67) 17 wolle aus zu-
liegender Beilage entnommen werden.

Die österreichische Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Ent-
schlieÙung (67) 17 des Ministerkomitees des Europarates wurde bereits Ende
Februar d.J. dem Generalsekretariat des Europarates zwecks Verwertung im
19. Statutarischen Bericht des Ministerkomitees an die Beratende Ver-
sammlung des Europarates bekanntgegeben. Eine neuerliche Prüfung des gegen-
ständlichen Fragenkomplexes hat ergeben, daß die o.a. Stellungnahme weiter-
hin Gültigkeit besitzt. Sie wird im folgenden wiedergegeben:

Die Raumplanung fällt in Österreich gemäß Art. 15 Bundes-Verfassungs-
gesetz in die Kompetenz der Länder. Es gibt jedoch nicht in allen Ländern

773/A.B.

- 2 -

zu 743/J

Landesplanungsgesetze, sondern nur in Kärnten, Salzburg und Steiermark. Die örtliche Raumplanung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, doch ist es der zuständigen staatlichen Gesetzgebung möglich, für diesen Bereich einen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen, wenn es sich um Planungsangelegenheiten handelt, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden.

Regionale Entwicklungspolitik wird in Österreich von verschiedenen Einzelbehörden und Institutionen auf Bundes- und Länderebene praktiziert. Wie aus dem im Jahre 1965 abgeschlossenen und im Jahre 1967 in Paris veröffentlichten Bericht der OECD über "Arbeitskräftepolitik und Arbeitskräfteproblem in Österreich" ("Manpower Policies and Problems in Austria") hervorgeht, besteht jedoch eine Schwäche dieses Systems im Fehlen eines regionalpolitischen Gesamtkonzeptes für das ganze Land und im Mangel an Koordination der Einzelbemühungen.

Um diese Nachteile zu überwinden, hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1965 ein Ministerkomitee für Raumordnung eingesetzt, dem ein Expertenteam und eine interministerielle Beamtenkommission zur Seite stehen. Die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppen, welche insbesondere im Jahre 1967 in vollem Umfang wirksam wurde, ist auf den Entwurf von Leitlinien und Empfehlungen für ein gesamtösterreichisches Entwicklungskonzept gerichtet.

Zu Punkt 1:

Im Sinne dieses Punktes werden Aktivitäten auf den verschiedensten Fachgebieten entwickelt, die auf lokaler und zentraler Ebene koordiniert werden.

Zu Punkt 3:

Die oben in Punkt 1 angeführte Koordination ist infolge Fehlens einer zusammenhängenden Organisation der Verwaltung, Beratung und Durchführung bedauerlicherweise noch mangelhaft.

Zu Punkt 4:

In Österreich wird regelmäßig eine Konsultation der interessierten Stellen durchgeführt.

Zu Punkt 6 und 10:

Die Regionalforschung ist in Österreich gut entwickelt.

Zu Punkt 8:

Langfristige Prognosen auf regionaler Ebene sind in Österreich noch nicht sehr verbreitet.

773/A.B.

- 3 -

zu 743/J

Zu Punkt 9:

Der Empfehlung in diesem Absatz, nämlich der Schaffung einer Nomenklatur auf europäischer Ebene, kommt größte Bedeutung zu, weil anders eine Vergleichbarkeit der in den verschiedenen Ländern geschaffenen Einrichtungen schwer möglich ist.

Zu Punkt 11:

Eine finanzielle Unterstützung zurückgebliebener Gebiete erfolgt teils über den Finanzausgleich, teils durch verschiedene Förderungsausgaben.

Die gegenständliche EntschlieÙung des Ministerkomitees des Europarates wurde vom zuständigen Bundesministerium in deutscher Übersetzung allen fachlich interessierten Stellen zur Kenntnis gebracht und wird daher bei der künftigen sozialen Gesetzgebung in Betracht gezogen werden.

Beilage

-.-.-.-.-

Zu 773/A.B.

B e i l a g e

Zu 743/J

Übersetzung aus dem Französischen

E u r o p a r a t

Ministerkomitee

EntschlieÙung (67) 17

(angenommen von den Ministerdelegierten am 29. Juni 1967)

Soziale Aspekte der regionalen Entwicklungspolitik

Das Ministerkomitee,

zieht in Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedsstaaten zu verwirklichen, um insbesondere ihren sozialen Fortschritt zu fördern;

zieht in Erwägung, daß die Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen des Art. 14 der Europäischen Sozialcharta verschiedene Verpflichtungen übernommen haben hinsichtlich der wirksamen Ausübung des Rechtes auf Inanspruchnahme der sozialen Dienste, daß Art. 16 der Charta Bestimmungen bezüglich der Förderung des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Schutzes der Familie mit allen geeigneten Mitteln enthält, während andere Bestimmungen soziale Dienste zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen vorsehen;

zieht in Erwägung, daß sich die neuen Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialen Tätigkeit aus der Ent-

- 2 -

wicklung der Sozialwissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen und seine Umgebung ergeben;

zieht in Erwägung, daß die europäische Zusammenarbeit die Notwendigkeit einer gegenseitigen Information zwischen den Staaten über durchgeführte Studien und gewonnene Erfahrungen und einer Zusammenarbeit bei der Durchführung der Programme auf sozialem Gebiet vergrößert;

ist sich der Tatsache bewußt, daß in einem Großteil der Mitgliedsstaaten des Europarates die Behörden mehr und mehr berufen sind, die Entwicklung auf verschiedenen Gebieten (Physik, Technik, Wirtschaft, Kultur, soziale Angelegenheiten) auszurichten oder diese Entwicklung sogar zu lenken, und daß in der Folge der regionale Entwicklungsplan in der einen oder anderen Form fast in ganz Europa bekannt ist;

zieht in Erwägung, daß die sozialen Aspekte der regionalen Entwicklung Gegenstand dauernden Interesses sein sollten und daß es notwendig ist, die materielle und wirtschaftliche Planung mit der sozialen so zu koordinieren, daß auch diese zu einem integrierenden Teil der regionalen Entwicklungspläne wird;

nimmt die Schlußfolgerungen des Sozialkomitees auf Grund der vom Sachverständigenausschuß über die sozialen Aspekte der regionalen Entwicklungspolitik der Mitgliedsstaaten in den ländlichen Gebieten (Teil I) und in den städtischen Gebieten (Teil II) durchgeführten Studien an;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten, in ihrer Entwicklungspolitik folgende Grundsätze anzuwenden:

1. die Entwicklung eines Gebietes, auch wenn diese Sonderprobleme einer bestimmten Art oder eines bestimmten Ursprungs mit sich bringt, erfordert eine konzentrierte

- 3 -

Aktion auf allen Gebieten wirtschaftlicher, technischer, landwirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Art. Es wird fast immer notwendig sein; auf mehreren Gebieten zugleich zu intervenieren, da es sich unter anderem darum handelt, die sozio-kulturelle Struktur des betreffenden Gebietes zu verbessern. Demzufolge sollten alle Fachgebiete, die in Frage kommen, in Anspruch genommen werden, und bei konkreten Entwicklungssituationen wird man als allgemeine Regel eine Annäherung zwischen den einzelnen Fachgebieten anstreben, sogar bei Problemen bestimmter vorherrschender Natur;

2. die Ausarbeitung einer regionalen Entwicklungspolitik muß auf der Ergänzung zwischen den ländlichen und den städtischen Gebieten beruhen.

Es wird daher bei der Anwendung dieser Politik angemessen sein, mit besonderer Aufmerksamkeit die verschiedenen Erscheinungen dieser Ergänzungen zu prüfen und zu verfolgen;

3. für die Wirksamkeit des Entwicklungsprozesses ist eine zusammenhängende und genügend flexible Organisation in der Verwaltung, Beratung und Durchführung notwendig, um eine harmonische Anpassung an spezifische Probleme zu ermöglichen;

4. gegebenenfalls sollten die Verwaltungs-, Beratungs- und Durchführungsdienste auf allen möglichen Ebenen es den zuständigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, konsultiert zu werden und auch an jeder der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Auswertungsphasen teilzunehmen;

5. im Hinblick auf das Endziel jedes Projektes erscheint es wesentlich, soweit als möglich die Bevölkerung des betreffenden Gebietes für jede der Entwicklungsphasen - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung - zu interessieren und sie zu veranlassen, an der Gesamtheit des Prozesses

- 4 -

teilzunehmen. Man wird vorteilhafterweise auf die Methoden der Gemeinschaftsentwicklung zurückgreifen. Um diese Beteiligung möglichst zu fördern, wäre die Schaffung lokaler Stellen für soziale Entwicklung ins Auge zu fassen;

6. um eine in ihrer Gesamtheit gut ausgearbeitete soziale Planung anzuregen, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, müßten grundlegende Forschungen über die Beziehungen zwischen der materiellen Planung und der des Milieus und den sozialen Problemen der Gemeinschaften durchgeführt werden;

7. die Ausbildungsprogramme für die Städteplaner, Architekten und Bewirtschaftungsspezialisten, für alle Kategorien der Sozialarbeiter und für die anderen beteiligten Verwaltungsbeamten sollten so gestaltet werden, daß diese mit den Grundlagen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, in stärkerem Maße am regionalen Entwicklungsplan mitzuarbeiten;

8. jede regionale Entwicklungspolitik soll sich auf die größtmögliche Zahl von Schätzungen über die voraussichtliche Entwicklung gründen, die man auf allen betreffenden Gebieten erreichen kann. Diese Schätzungen sollten unter anderem dazu dienen, die soziale Situation so darzustellen, wie sie in den nächsten Jahrzehnten sein wird;

9. die Bereinigung der Terminologie und der Definitionen stellt eine der Bedingungen für eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der regionalen Entwicklungspolitik dar; den Arbeiten, die sich in dieser Hinsicht ergeben, sollte Vorrang eingeräumt werden. Es erscheint auch wünschenswert, daß jede zentrale Verwaltung, die für die Städteplanungspolitik verantwortlich ist, für die Planer eine besondere Nomenklatur schafft, die sie zu beachten haben. Man könnte übrigens ins Auge fassen, daß eine solche Nomenklatur auf europäischer Ebene errichtet wird: in dieser Hinsicht könnte der Europarat eine sehr nützliche Initiative ergreifen;

- 5 -

10. es wäre angemessen, Studien hinsichtlich der besseren Definierung der Kriterien und Typologien betreffend die Besiedlungsdichte, die Land- und Stadtgebiete zu betreiben und Normen für die Programme und die auf dem Gebiet der regionalen Entwicklung vorzusehenden Initiativen festzulegen. Diese Studien sollten, im Rahmen des Möglichen, in erster Linie und gleichzeitig auf in anderen Ländern durchgeführten ähnlichen Studien beruhen, um einen Vergleich auf internationaler Ebene zu ermöglichen;

11. da feststeht, daß das Hauptziel jeder Entwicklungspolitik die Entfaltung des Menschen und seiner Familie in seiner Umwelt ist, wird ein Entwicklungsplan in erster Linie darauf abzielen, der Bevölkerung gleichzeitig Arbeitsplätze in ausreichender Zahl, anständige Wohnungen und eine angemessene sozio-kulturelle Struktur zu gewährleisten, um allen Mitgliedern der Gemeinschaft eine vollkommen zufriedenstellende Entwicklungsmöglichkeit zu garantieren. Da solche Maßnahmen auf alle Bevölkerungsgruppen Anwendung finden sollten und eine Absonderung vermieden werden sollte, wäre von der Finanzpolitik auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, für weniger begünstigte Gruppen niedrigere Beiträge vorzusehen.